

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-145o/5/1992

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 1993);

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezug: -

Schrift GESETZENTWURF 145o -GE/19 P2 Datum: 5. JAN. 1993 08. Jan. 1993
--

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 1993), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 24. Dezember 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-145o/5/1992**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(AWG-Novelle 1993);**Telefon:** 0 46 3 – 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl angeben.****Bezug:** -

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Untere Donaustraße 11

1020 W i e n

1. Zu dem mit do. Schreiben vom 4. November 1992, Zl. oB 555o/36-V/4/92-Ge übermittelten Entwurf einer Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz im Zuge der EWR-Rechtsreform stellt sich im Zusammenhang mit den Regelungen in Z. 5 (§ 15 Abs. 9) die Frage, warum in den Erläuternden Bemerkungen zur gegenständlichen Regelung darauf hingewiesen wird, daß bezüglich der Abfallsammler und -behandler nicht gefährliche Abfälle entsprechende gesetzliche Regelung durch die Länder zu treffen wären. Es darf in diesem Zusammenhang um Klarstellung gebeten werden, ob die Auffassung vertreten wird, daß die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Abfallsammlers bzw. Abfallbehandlers eine landesrechtliche Bewilligung voraussetzt und somit diese Tätigkeit von der Gewerbekompetenz ausgenommen wäre.

Die Regelungen des § 15 Abs. 9 verpflichten den Landeshauptmann als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung auf Landesebene zur Überprüfung der berechtigten Abfall(Altöl)-Sammler und Abfall(Altöl)-Behandler, woraus eine Länderzuständigkeit nicht abgeleitet werden kann.

- 2 -

2. Unklar bleibt auf Grund der vorgeschlagenen Regelungen weiterhin, ob der Landeshauptmann im Rahmen der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Liste der Abfall(Altöl)-Behandler, die nicht der Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 AWG bedürfen, nur die ihm "bekannt gewordenen" Sammler und Behandler berücksichtigen muß. Hier schiene es angebracht, endlich eine klare Regelung zu schaffen, wobei sich auf Grund der praktischen Erfahrungen die Notwendigkeit zeigt, für bestimmte Bereiche der Sammler und Behandler von Altstoffen ebenfalls die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 AWG für obligat zu erklären, um auf diese Weise den Sachkundenachweis zu sichern, da die Unterscheidung "Abfall" bzw. "Altstoff" fachlich nicht begründbar ist und es in mehreren Fällen gleichermaßen um idente, gefährliche Stoffe geht.

Die im § 15 Abs. 9 Z. 2 vorgesehene Erweiterung erscheint in Anbetracht der Möglichkeiten die § 338 Gewerbeordnung eröffnet, überflüssig.

3. Kritisch vermerkt werden muß, daß Vorgaben der EG-Richtlinie zur Förderung des Erreichens abfallwirtschaftlicher Ziele, wie die Entwicklung sauberer Technologien, Verminderung des Risikopotentials von Abfällen, Beseitigungstechniken für gefährliche Stoffe in Abfällen sowie desweiteren die Bereinigung der Begriffsdefinitionen in Anpassung an den in dieser Richtlinie gebrauchten Terminus "sekundärer Rohstoff" und die eindeutige Festlegung eines Gebotes zur Nutzung von Abfällen zur Gewinnung von Energie weiterhin nicht erfüllt erscheinen, obwohl gerade den beiden letzten Aspekten immer dringlichere Bedeutung zukommt.

4. Es erscheint zwar zutreffend, daß die vorgeschlagene Gesetzesänderung auf Bundesebene keine zusätzlichen Kosten verursachen wird, wohl aber werden die geforderten zusätzlichen Prüfungen jedenfalls mehr Aufwand für die Landesverwaltung bewirken. Im Hinblick auf die in der Vollziehung generell zu beachtenden Grundsätze der Einfachheit und Sparsamkeit der Verwaltung sollte eine bessere Koordinierung der verschiedenen Prüfpflichten beigeführt werden, um auch die Akzeptanz der Kontrolltätigkeit von den Betroffenen eher zu erreichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 24. Dezember 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.

